

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 FRAGESTELLUNG

215 bricht der Wahlleiter einer Konsulwahl die Abstimmung nach den Stimmen der *centuria praerogativa* ab, da ihm die Kandidaten nicht geeignet erscheinen; nach einer Wiederaufnahme der Abstimmung wird er selber zum Konsul gewählt. 180 wird ein Gesetz verabschiedet, welches für die Bewerbung zum Konsulat in Rom ein Mindestalter von 42 Jahren vorschreibt; 148 soll dennoch der zu junge Scipio Aemilianus gewählt werden. 131 verbietet der Konsul und *pontifex maximus* seinem Kollegen im Konsulat, der gleichzeitig *flamen Martialis* war, die Abreise in die Provinz, um dann selber Heer und Kommando zu übernehmen, obwohl er als *pontifex maximus* Italien nicht verlassen durfte. Schließlich: Ein heimkehrender Feldherr beantragt einen Triumph, doch hat er sein Heer in der Provinz gelassen, der Triumph wird abgelehnt; kurz darauf triumphiert ein anderer Feldherr, ohne dass das fehlende Heer ein Problem ist. – Diese vier Beispiele, die z. T. hoch umstritten waren und alle später ausführlich besprochen werden, führen hinein in die Fragestellung dieser Arbeit, der Frage nach Normen und Abweichungen, Regeln und Ausnahmen bzw. präziser: nach Regeln und Normen im Konflikt und damit nach der Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen. Dabei beschränkt sich mein Interesse auf die römische Republik, noch genauer: auf den Bereich des Staats- oder Verfassungsrechts in Rom.<sup>1</sup> Ausgangspunkt

1 Dass Rom ein Staatsrecht oder eine Verfassung im modernen Sinne gehabt habe, wird nicht behauptet, der Begriff wird hier weiter gefasst, etwa im Sinne „rechtlich strukturierter Herrschaft gemäß denjenigen Regeln und Strukturen, die ein Gemeinwesen prägen“ (Dreier 2010, S. 2867) oder der klassischen Definition der englischen „Verfassung“ von Bolingbroke 1735 (S. 108 [Letter X]): „By Constitution We mean, whenever We speak with Propriety and Exactness, that Assemblage of Laws, Institutions and Customs, derived from certain fix'd Principles of Reason directed to certain fix'd objects of publick Good, that compose the general System, according to which the Community hath agreed to be governed.“ Zur Begriffsgeschichte wie -problematik von „Verfassung“ vgl. generell Mohnhaupt 2002 (zu Rom dort S. 10–12) sowie mit Bezug zur römische Republik bes. Grziwotz 1985, S. 29f. und S. 36–41. Vgl. in diesem Zusammenhang weiter die Bemerkungen zu dem „Begriff ‚Staat‘ in seiner zeitlich gebundenen Eigenheit“ und ‚Staatlichkeit‘ von Eder 1990, S. 20f. und zur „Stadtstaatlichkeit“ von Hölkeskamp 2004a, S. 66ff.; gegen die Verengung des Begriffs „Staat“ auf die Neuzeit siehe auch Behrends 1987, bes. Anm. 1 und S. 119. Vgl. aber auch die Bemerkungen von Meier 1978, S. 384f. zu dem für Rom ungünstigen, weil zu engem, Begriff einer „Rechtsordnung“, ähnlich auch Meier 1984a, S. 64–66. In dieser Arbeit wird daher versucht, die Rechtsordnung von politischen Usancen und sozialen Normen nicht zu scharf zu trennen. Selbst „geradezu gegenstaatliche Institutionen“ (Eder 1990, S. 18) wie die *patria potestas* und die Loyalität von Klienten gegenüber ihrem Patron werden mitgedacht und umfasst, wenn im Folgenden von der „öffentlich-rechtlichen Ordnung“ in Rom die Rede ist. Auch erscheinen Staatsrecht und Verfassung(sgeschichte) in dieser weiten Fassung des Konzepts nicht als Gegensätze wie etwa bei Täubler 1919, bes. S. 204–207.

ist aber nicht, wie sonst häufig, die klassische Trias von Volksversammlung, Senat und Magistratur, sondern die Analyse von Normen im Konflikt. Erst auf einer zweiten Stufe soll dann das Verhältnis der genannten Institutionen zueinander beleuchtet werden.

Während von und seit MOMMSEN meistens versucht worden ist, in Überblicksdarstellungen zum Staatsrecht oder in Einzeluntersuchungen zu Fragen einer römischen Verfassung von den überlieferten Normen selbst auszugehen, um einen „Normalfall“ zu konstruieren, und abweichende Fälle die gewünschte (oder in Kauf genommene) Systematik eher stören, soll hier die Fragestellung umgedreht, sollen Normen und Regeln im Konflikt betrachtet werden.<sup>2</sup> Thema dieser Arbeit sind also Regelkonflikte, d. h. Fälle, in denen zwei Konfliktparteien sich streiten und sich jeweils (explizit oder implizit) auf bestimmte Normen berufen – ob es sich bei dieser Berufung um gesetztes Recht (*lex*), Tradition (*mos*), göttliches Recht oder einen Präzedenzfall (*exemplum*) handelt, ist zunächst sekundär. Auch geht es nicht immer darum zu überprüfen, inwieweit ein Präzedenzfall historisch zu verifizieren ist, entscheidend für die Qualität des Arguments ist seine Anerkennung. Diesem Phänomen von Normen im Konflikt soll anhand von vier großen Feldern systematisch nachgegangen werden. Untersucht werden die Wahlen, die Provinzvergaben, das Sakralrecht und die Triumphzüge in Rom. Dies sind Bereiche, in denen grundsätz-

- 2 Mommsen ist für seinen „Versuch, ein System aufzustellen, das die allgemein gültigen Normen herausarbeitete, ohne sich durch das überwuchernde Rankenwerk der im einzelnen bemerkbaren Abweichungen von der Regel den Blick trüben zu lassen,“ gerade gelobt worden, so von Arthur Stein 1918 (Stein, S. 70). Für die Bewunderung der Mommsen'schen Systematisierungsleistung im späten 19. Jahrhundert sowie dann für eine einsetzende, allmähliche Distanzierung vom Staatsrecht, bis hin zum Dogmatismus-Vorwurf siehe Nippel 2005, S. 23–25 und S. 43 ff. Bei aller in Teilen zutreffenden Kritik an einem ahistorischen und rigiden juristischen System muss festgestellt werden, dass Fortschritten im Detail und neueren Perspektiven zum Trotz weder ein wirklicher Gegenentwurf zum Staatsrecht geschaffen wurde noch wohl je die Kennerschaft der Materie und kongeniale Verbindung von Philologie, Historie und Jurisprudenz wieder erreicht werden dürfte. Fruchtbare neue Fragen und Ansätze gibt es, doch wenn ihre Autoren nicht in Mommsens Schatten bleiben, so stehen sie doch auf seinen Schultern; in den Worten von Arnold Toynbee gilt: „On almost any point of Roman history that one takes up, one may agree with Mommsen or one may differ from him at one's peril; but in either case his work will be the foundation of one's own“ (Toynbee 1965, S. v). Gerade wenn also in dieser Arbeit die Perspektive auf Normen umgedreht wird, so wäre doch ohne eine Grundlage wie die von Mommsen (und in seiner Folge vielen anderen) gar nicht zu beginnen gewesen und allzu häufig musste erkannt werden, dass alle vermeintlichen Entdeckungen, Ausnahmen von der Regel, Abweichungen von der Norm, die ganzen interessanten Verstöße und Sonderfälle allesamt von Mommsen selber auch schon gesehen, gekannt und in seinen Anmerkungen behandelt worden sind. Sich dies immer zu vergegenwärtigen ist wichtig, gerade wenn die vorliegende Arbeit in Details zu abweichenden Auffassungen kommt oder zuweilen eine andere Terminologie und neue Modelle zur neuen Beschreibung bekannter Phänomene vorschlägt. – Die Idee eines Perspektivenwechsels ist freilich auch nicht ganz neu; schon 1854 (und damit vor Mommsens Staatsrecht) findet sich bei Rudolf von Jhering folgende Anregung: „Es wäre ein verdienstliches Unternehmen, anstatt wie bisher bei der Bearbeitung des römischen Staatsrechts sich durch den Zweck leiten zu lassen, überall bestimmte und sichere Grundsätze zu gewinnen, umgekehrt einmal die Controversen desselben zu constatieren“ (Jhering 1894, S. 280 Anm. 444 [entspricht <sup>1</sup>1854, S. 291 f. Anm. 444]).

licher Konsens über „Vergabe- und Spielregeln“ und Dissens im konkreten Fall, Homogenität der Gruppe und persönlicher Ehrgeiz Spannungen und Konflikte erzeugen, besonders, wenn, wie im Fall der Triumphe, Ehren „von der Elite für die Elite“ vergeben werden. Bei der Analyse der einzelnen Fälle und Fallgruppen ergeben sich gewisse Muster und Lösungsschemata, die es in einer systematischen Zusammenschau am Ende ermöglichen, Fragen zu stellen nach einer Hierarchie von Normen oder Institutionen, nach historischen Bedingungen für Konflikte und besonders nach deren Rückwirkungen auf die Normen in Rom, aber auch generell nach der Art und Weise, wie in Rom mit Konflikten umgegangen und Entscheidungen getroffen wurden.

Im Ergebnis wird zu konstatieren sein, dass Rom vor allem ein Konsenssystem war, dass Konflikte besonders zwischen verschiedenen Geltungssphären entstehen konnten und dann fast immer *ad hoc* als Einzelfrage gelöst wurden – und zwar meistens vom Senat, der u. a. dadurch seine herausragende Rolle in der *res publica* begründen konnte. Diese Stellung des Senats wurde dann aber, so die abschließende These, durch eine einsetzende Normverhärtung stark geschwächt.

## 1.2 FORSCHUNGSSTAND

Einen Forschungsstand zu den Fragen nach Normen in Rom ganz allgemein oder zu Regeln, Ausnahmen und Konflikten im römischen Staatsrecht zu skizzieren, ist weder möglich noch sinnvoll – seit (und schon vor) MOMMSEN berührt jede Darstellung zur Verfassung und jede Spezialstudie zu einzelnen Institutionen die gewählte Thematik, welche ihrerseits wiederum die Felder z. B. der *exempla* oder des *mos maiorum* streift. Zu diesen und anderen Bereichen wird daher jeweils an Ort und Stelle der Untersuchung ein Überblick über verschiedene Forschungspositionen gegeben. Das Gleiche gilt für die vier behandelten Felder Wahlen, Provinzvergaben, Sakralrecht und Triumphvergabe; auch dort findet sich der Forschungsstand in den betreffenden Kapiteln. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle allerdings darauf, dass gerade die häufige Verwendung der Begrifflichkeit von Normen und Regeln in Studien jedweder Art ein Problem in sich bildet, da diese Verwendung zum einen nicht einheitlich und zum anderen selten reflektiert ist. So meinen „Regeln zur Ämterbesetzung“ wie die Altersvorschriften der *lex Villia annalis* von 180 etwas völlig anderes als etwa die von BLEICKEN konstatierten ‚Spielregeln des sozialen Comments,‘ die dafür sorgten, dass sich Gleichheit und Abstufung (*gradus dignitatis*) in der Aristokratie die Waage hielten.<sup>3</sup> Das heißt nicht, dass es nicht auch Fälle einer überzeugenden Analyse von Regeln in Rom gibt, wie z. B. bei den Passagen von HÖLKEKAMP zur Entstehung der Nobilität,<sup>4</sup> doch changiert auch hier

3 Bleicken 1995, S.52–55; Bleicken spricht S.52 von „Verhaltensregeln“ und „Formen der Kommunikation“ und S.55 vom „Funktionieren dieses sozialen Comments.“ – Eine ähnliche Bandbreite lässt sich auch bei der Verwendung des Begriffs „Prinzip“ zeigen, vgl. dazu 2.3.

4 Vgl. Hölkeskamp 1987; Regeln sind dabei nicht nur Teil des Unterkapitels „Politischer Ausgleich und neue Regeln,“ sondern erscheinen als zentrales Element für die Ausbildung der neuen classe dirigeante. Dabei wird sowohl nach den „nicht ‚politizierbaren,‘ weil nicht-dispo-

der Regelbegriff, wenn aus Normen mit nur geringer Verbindlichkeit „Durchbrechungen ohne Aufgabe der Regel“ werden.<sup>5</sup> Dies ist für Regeln eine äußerst problematische Annahme, die in jedem Fall erklärt werden müsste. In dieser Untersuchung wird daher ein Schwerpunkt darauf gelegt, dass mit der Gegenüberstellung von ‚harten Regeln‘ und ‚weichen Rechtsprinzipien‘ eine mögliche Differenzierung erreicht wird, die sowohl rechtstheoretisch problematische Aussagen über „weiche Regeln“, die nicht immer gelten sollen, als auch schlicht Missverständnisse im Forschungsdiskurs über angeblich „vernachlässigte Regeln“ vermeiden kann; letzteres wird sich besonders in 6.5.2 bei der Triumphvergabe zeigen. Ein Beispiel für die Unterschiede in der Interpretation aufgrund verschiedener Ausgangskonzepte findet sich auch im Exkurs zu den *leges Liciniae Sextiae* und der *lex Genucia* unter 3.2.

Konzentriert man den Forschungsüberblick dagegen auf die hier zentralen Regel- und Normenkonflikte, ist vor allem auf die Aufsätze „Regel und Ausnahme in der römischen Republik“ (2008) und „Gesetze, Verfassungskonventionen, Präzedenzfälle“ (2009) von WILFRIED NIPPEL hinzuweisen.<sup>6</sup> NIPPEL untersucht, ausgehend von den Schriften CHRISTIAN MEIERS, die Rolle der *exempla* als Richtschnur für das Funktionieren der *res publica* und fragt, wie aus „Konflikten neue Regeln erwachsen konnten.“<sup>7</sup> Die untersuchten Fälle, meist aus der Zeit des zweiten punischen Krieges, behandeln dabei Fragen der Geschäftsordnung des Senats, der Wahl eines Wahlleiters, Beschränkungen der *flamines* und die Bewilligung von Triumphen – die drei zuletzt genannten Bereiche werden in der vorliegenden Arbeit nun systematisch auf Regelkonflikte und ihre Lösungen untersucht. Den Ergebnissen von NIPPEL, dass die Rede von *exempla* eine zu große Eindeutigkeit suggeriere und man sich umgekehrt durchaus auf neue Regeln verständigen konnte, „wenn über ihre Angemessenheit Konsens im Senat herrschte und Volkstribune sie nicht blockierten,“<sup>8</sup> wird am Ende der Untersuchung zugestimmt; dabei wird sowohl der Aspekt des Konsenssystems als auch die notwendige Abwesenheit von Wider-

niblen institutionellen, politischen und moralische Fundamente[n] und sozialen Gegebenheiten“ (S. 15), als auch umgekehrt nach der historischen Entwicklung von Normen und Regeln gefragt. Der Aspekt der Genese wird durchgängig betont, gerade die Regeln und Konventionen, die später den Grundkonsens der patrizisch-plebejischen Elite ausmachen, sind am Anfang flexibel und dehnbar, aber auch kontrovers und politisierbar (S.61). Während die „Erkenntnis der Regelbarkeit“ durch politische Entscheidungen immer auch Kontroversen und Ablehnung auslösen kann, führt eine wiederholte Anwendung zur Verfestigung von Regeln als Kriterien (vgl. bes. S. 246, siehe auch S. 94, S. 127, S. 136).

- 5 Hölkeskamp 1987, S. 135. Seine These, dass der Senat Garant für eine flexible Handhabung der Regeln war und darin und dadurch auch seine Machtposition erhielt (bes. S. 185 f. und S. 248 f.), wird am Ende dieser Untersuchung (8.2) aus umgekehrter Perspektive bestätigt.
- 6 Darüber hinaus werden natürlich viele der hier behandelten Konfliktfälle entweder in Studien zu den einzelnen Untersuchungsfeldern oder aber in Abhandlungen zu bestimmten Epochen der römischen Republik erwähnt, auf erstere wird an Ort und Stelle verwiesen, für letztere wäre z. B. an Schlag 1968 oder Feig Vishnia 1996 zu denken.
- 7 Nippel 2008, S. 125; die Schriften von Meier (besonders RPA, 1975, 1978, 1979, 1984 b) werden später an den einschlägigen Stellen angeführt, vgl. darüber hinaus Anm. 806 in 7.4.
- 8 Nippel 2008, S. 141 und S. 137; Nippel 2009, S. 92 ff. listet einige Muster auf, wie „selektives Heranziehen von *exempla*,“ „Vermeidung einer Grundsatzentscheidung,“ „Erfindung alter Re-

spruch bei Entscheidungen noch schärfer herausgearbeitet, worin m.E. auch das Kriterium für die Unterscheidung von Regel und Ausnahme liegt. Zusätzlich bietet hier aber noch der Begriff des Rechtsprinzips ein heuristisches Instrument, den flexiblen Entscheidungen *ad hoc* besser gerecht zu werden als mit einem für die römische Republik zu starren Schema von Regel und Ausnahme. NIPPEL fordert des Weiteren eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der Frage, ob das Sakralrecht eine „allgemein akzeptierte Schranke für Modifikationen der Ordnung“ gewesen sei.<sup>9</sup> Dem versucht diese Arbeit Rechnung zu tragen, indem mit einem Modell verschiedener Geltungssphären sowohl die starke normative (und damit in Rom auch politische) Wirkung eines sakralrechtlichen Arguments herausgearbeitet als auch dessen letztliche Abhängigkeit und Rückbindung an eine Übertragung in die rein politische Sphäre betont wird. An diesem Punkt wird RÜPKE'S These zur Divination als „Widerspruchsschleife“ aufgenommen und (mit Hilfe von SARTORI) erweitert durch die Feststellung, dass eine Entscheidung in Rom nicht notwendig umfassenden Konsens, sondern vor allem die Abwesenheit von Widerspruch voraussetzte.<sup>10</sup>

Das Problem eines Rechtskonflikts ist den Römern nicht unbekannt, man denke an die diskutierten Fälle beim *Auctor ad Herennium* und in Ciceros *de inventione*.<sup>11</sup>

geln, um alte Konventionen zu bewahren,“ und „das Fehlen von Regeln über das Obsoletwerden von Regeln,“ die sich in meiner Untersuchung wieder finden.

9 Nippel 2008, S. 139; vgl. 2009, S. 88.

10 Rüpke 2005 a, S. 1450; siehe weiter unter 7.4.

11 So überlegt der *Auctor der Rhetorica ad Herennium* (1,20), was geschieht, wenn ein Gesetz etwas anordnet, was ein anderes verbietet – *ex contrariis legibus controversia constat, cum alia lex iubet aut permittit, ali vetat quippiam fieri*. Der folgende Beispielfall lautet: Gesetz 1 verbietet es einem wegen Gelderpressung Verurteilten, in der Volksversammlung zu sprechen. Gesetz 2 schreibt vor, dass der Augur in der Versammlung jemanden, der sich für einen Verstorbenen bewirbt, namentlich nennt. Es kommt wie es kommen muss: „Ein wegen Gelderpressungen verurteilter Augur hat einen Bewerber anstelle eines Verstorbenen benannt; seine Bestrafung wird beantragt.“ Gelöst wird der Fall nicht, ob der Augur verurteilt wird, bleibt offen; der Fall soll ein Beispiel geben für „eine auf einer gesetzlichen Bestimmung beruhende Begründungsform aufgrund gegensätzlicher Gesetze“ – *constitutio legitima ex contrariis legibus*. Die Episode ist eingebettet zwischen den Widerspruch von Wortlaut und Sinn sowie Streitigkeiten bei Zweideutigkeiten im Erbrecht, vgl. für gewisse „Interpretationsprinzipien“ römischer Juristen hier Watson 1972, S. 216 sowie für strenge Beachtung der Norm bei flexibler Interpretation des Tatbestandes Honsell 1982, S. 138 f. Ziel ist es weiter, dem Charakter eines rhetorischen Handbuchs angemessen, den Leser auf mögliche Argumentationssituationen und Streitfälle vorzubereiten. Später (2,15) wird das Problem konkurrierender Gesetze abstrakt wieder aufgenommen. Es sei zu prüfen, ob eines der beiden aufgehoben worden sei, oder ob eines vielleicht zwingend vorschreibt, das andere dagegen nur freistellt; Kontext bleibt der Gerichtsprozess, und die rhetorische Strategie sucht sich das passende Gesetz zum Vorteil aus: *deinde contrariae legis enodabimus voluntatem et eam trahemus ad nostrae causae commodum*. Ein ähnliches Beispiel bietet Cicero (inv. 2,144): Gesetz 1 besagt, dass ein Tyrannenmörder alles als Belohnung fordern darf, was er will. Gesetz 2 ordnet nach dem Tod eines Tyrannen die Tötung seiner fünf nächsten Blutsverwandten an. Die Gattin des Tyrannen ermordet ihren Mann und fordert zur Belohnung ihr Kind. Ausführlich diskutiert Cicero im Anschluss Möglichkeiten, die Gesetze in ein Rangverhältnis zu bringen: Welches Gesetz müsse man am meisten beachten? Gewichtiger sei das später gegebene, dann die Anordnung gegenüber der Erlaubnis und die Höhe der Strafe. Kontext dieser Überlegungen ist ebenfalls der Gerichtspro-

Allen diesen Fällen gemeinsam ist allerdings der Bezug auf ein Gerichtsverfahren, also die Auflösung durch einen Prozess, die Entscheidung durch ein Urteil. Es geht damit zwar auch um Konflikte zwischen Regeln, aber es gibt eine institutionalisierte Entscheidungspraxis. In dieser Untersuchung dagegen sollen gerade die Fälle untersucht werden, bei denen nicht vorgegeben ist, wer im Konfliktfall entscheiden kann.<sup>12</sup> Es geht dabei sowohl um Regelkonflikte auf gleicher Ebene, also z. B. zwischen Senat und Volksversammlung, als auch um Konflikte „between two rival authorities“, „between two jurisdictions“,<sup>13</sup> also verschiedener Geltungssphären wie zwischen einem Gesetz zur Ämterbewerbung (*lex*) und einer anders lautenden Tradition (*mos*) oder einer sakralen Norm. Für die sich hieran anschließende Frage nach einer Hierarchie von Normen sind interessanterweise kaum Studien zu nennen – jedenfalls nicht für den Bereich öffentlich-rechtlicher Normen.<sup>14</sup> Eine Aus-

zess, die Strategien zielen darauf ab, das jeweils günstige Gesetz herauszustellen und das andere zu schwächen – *ideo quod uterque suam legem confirmare, contrariam infirmare debet*.

- 12 Diese unterschiedliche Fragestellung lässt sich gut an dem folgenden Fall von Saturninus aus *ad Herennium* (1,21) illustrieren: Lucius Saturninus will mit einem Gesetz den Getreidepreis senken, der Stadtquaestor Caepio erklärt, die Staatskasse könne dies nicht bezahlen, woraufhin der Senat feststellt, Saturninus würde ein solches Gesetz gegen das Staatsinteresse einbringen – *adversus rem publicam videri eum facere*. Als Saturninus trotzdem das Gesetz einbringt und sich auch von der Interzession seiner Kollegen nicht stören lässt, zertrümmern der Quaestor Caepio und andere die Zugangsstege und Stimmkästen und verhindern so die Abstimmung. Caepio wird wegen Verletzung der Staatshoheit angeklagt – *accersitur Caepio maiestatis*. Nun lässt sich (2,17) sowohl argumentieren, dass Caepio das Stimmrecht des Volkes missachtet, als auch, dass er die Staatshoheit vor einem schlechten Beschluss bewahrt habe. Während hier Caepio von einem Gerichtsverfahren verurteilt oder freigesprochen wird, wären die Fragen dieser Arbeit eher darauf gerichtet, ob und wie ein Volkstribun ein *veto* seiner Kollegen ignorieren kann und ob die Erklärung des Senats Rechtscharakter hat oder nicht. Von Interesse wäre daher auch die Frage, ob beim Verlesen eines Gesetzestextes durch einen Volkstribun das *veto*-Recht seiner Kollegen einschränkt war, ein Fall, der sowohl vor Gericht diskutiert (Asc. 71–72 C, vgl. auch Asc. 58–62 C, siehe Griffin 1973, S. 202, Anm. 55, S. 211 ff.) als auch später (Anm. 774 in 7.2) kurz gestreift wird. Etwas Ausführlicher dagegen wird später (in 3.4.1.c und 7.2) auf den Konflikt zwischen dem Volkstribunen Flaminius und seinem Vater (Cic. inv. 2,52; Val. Max. 5,4,5) eingegangen, da hier zwei verschiedene Geltungssphären tangiert sind und der Konflikt über den Bereich der hier erwähnten Gerichtsfälle hinaus geht, vgl. weiter im Text.

- 13 Daube 1956, S. 580 f.

- 14 Daube 1956 analysiert die verschiedenen Varianten von Cicero, dem *Auctor* und Quintilian, inwieweit man vor Gericht auf „superior orders“ verweisen kann und dies eine Negierung des Tatbestandes („shifting of the *factum*, the *res ipsa*“; so Cicero) oder bloße Entschuldigung („shifting [...] only of the *culpa* or *causa*“; so beim *Auctor*) darstellt (S. 586). Widersprüche zwischen Normen kommen auch in Daubes Abhandlung über „Greek and Roman Reflections on Impossible Laws“ (Daube 1967) vor, doch stehen hier meistens Auslegungs- und dann vor allem Umsetzungsprobleme und -unmöglichkeiten im Mittelpunkt. Bei Birks 1969 und 1974 geht es (anhand der *lex Aebutia*) um das problematische Verhältnis von Gesetzesrecht und dem sich entwickelnden prätorischen Edikt, also um die Frage nach dem Verhältnis von *legis actio* und *formula*; siehe für eine Entwicklung zweier getrennter, dann sich überschneidender Möglichkeiten und damit einer Konkurrenz (bis zu einer formellen Aufhebung der *legis actiones*) bes. 1969, S. 366 f. Vgl. für das Nebeneinander von zivilem und honorarischem Recht nur Dig. 1,1,7,1: *Ius praetorium est, quod praetores introduxerunt adiuvandi vel supplendi vel corrigendi iuris civilis gratia propter utilitatem publicam*. Arangio-Ruiz 1937, S. 166–169 hat hier-

nahme ist JÖRG RÜPKE, der sich, vom Tötungsverbot ausgehend, mit „hierarchies of norms in ancient Rome“ beschäftigt hat. In der von ihm untersuchten Legende des Kampfes zwischen Horatiern und Curiatiern sind die beiden Gruppen der Drillinge von Rom und Alba zum einen Cousins und kämpfen trotzdem gegeneinander, zum anderen tötet der siegreiche und allein überlebende Horatius bei der Rückkehr

für in seinem Abschnitt „la molteplicità dei sistemi“ in Anlehnung an Dantes *Comedia Divina* (3. Gesang im *Purgatorio*) das Bild eines Sonnensystems mit jeweils ganz eigenen Rechtssphären benutzt: *che l'uno all'altro raggio non ingombra*. Doch die Rechtssphären in Rom sind gerade miteinander verbunden, überschneiden und überdecken sich zum Teil; vgl. die Kritik am Bild von Arangio-Ruiz von Schwind 1948, S. 777 f., der selber von Erscheinungsformen unterschiedlicher Funktionen der Rechtsordnung spricht, die dabei aber „jeweils ein selbständiges System“ ausbilden, „das mit dem anderen nicht nur in Widerspruch treten kann, sondern bestimmungsgemäß in Widerspruch treten muss.“ Dulceit/Schwarz/Waldstein 1989, S. 141 f. sprechen von den „sich überschneidenden Rechtsschichten“ *ius civile, ius gentium* und *ius honorarium*, und halten fest: „Insbesondere das funktionelle Zusammenspiel und die historischen Wechselbeziehungen der drei Rechtskreise erschweren uns die Übersicht.“ Diese Ausführungen sind allein dem Privatrecht gewidmet, bieten aber doch ein Modell, welches auch für diese Arbeit am Ende sinnvoll angewendet werden kann. – Hingewiesen werden kann auch auf die Untersuchung von Kaser 1939 a über „ruhende und verdrängende Hausgewalt“, wo das Modell eines ruhenden, aber überdeckten Eigentumsrechts von Kindern bzw. Mündeln gegenüber ihrem *pater familias* bzw. *tutor* ein gutes Beispiel einer geregelten Konkurrenz gleichzeitig geltender Normen, also einer Hierarchie bildet. Aber auch hier ist der Bezugspunkt, trotz einiger Bemerkungen über Grenzen der Hausgewalt durch Sakralrecht und Sitte (S. 33), das Zivilrecht. Und Gleiches gilt auch für die Konkurrenz von Rechtsordnungen im Bereich des sog. „internationalen Privatrechts.“ Hier wäre an den breit angelegten Aufsatz von Lewald 1946 zu denken, der in „*Conflits de lois dans le monde grec et romain*“ das Phänomen der „*diversité des systèmes législatifs en vigueur en même temps, autrement dit, la coexistence de différentes législations dans l'espace*“ als schon im klassischen Griechenland, im Hellenismus und in der römischen Kaiserzeit bewusstes Problem aufgezeigt hat, ferner an die wichtige Studie von Wolff 1979, der allerdings betont, dass sich nirgends „auch nur in Ansätzen“ eine „Lehre von der möglichen Konkurrenz von Rechtsordnungen entwickelt hat“ und dass der Rückgriff auf fremdes Recht eher eine Ausnahme und „Verlegenheitslösung“ war (S. 74). Interessant ist es, dass Wolff das Verhältnis von römischem Reichsrecht zu provinziellen Institutionen gerade ausklammert, da es sich dort um Unterordnungen und nicht um eine Konkurrenz handele, welche nur zwischen prinzipiell gleichberechtigt zu denkenden Rechtsordnungen vorliegen könne (S. 13, S. 66). Zwischen römischem und provinziellen Recht ließe sich also umgekehrt eine Hierarchie ausmachen, zumindest im Konfliktfall – daran ändern auch die Ergebnisse von Galsterer 1986, S. 25 ff. nichts, der ausgeführt hat, dass auf der einen Seite Ausnahmen auftraten, Rücksichten auf lokales Recht genommen wurde und eine „*interpretatio peregrina*“ die Anwendung römischer Rechtsinstitutionen veränderte, und dass auf der anderen Seite Rom weder Interesse an, noch Vorteile dank einer „*unification of law*“ gehabt habe. Vgl. in der Folge dazu auch Cotton 2007, S. 237, die Beispiele einer solchen „*sort of negligent tolerance of local practice*“ gibt; dass umgekehrt gerade die Toleranz lokaler Rechte ein Stabilitätsfaktor für Herrschaft sein kann, steht außer Frage, vgl. neben Rom z. B. die Ausführungen von Wiesehöfer 2008 über die Rechtspolitik der Achaimenidenkönige. Für die Frage einer Hierarchie wäre nach dem Zivilrecht, dem internationalen Privatrecht und der Frage von Reichs- und Provinzrecht auch noch an internationales Recht zu denken, wie an Roms Schiedsrichtersprüche in Angelegenheiten griechischer Stadtstaaten oder Bündnisse, vgl. dazu Marshall 1980; auch dies geht aber nicht in die Richtung der hier (in 7.2) versuchten Hierarchisierung von Normen innerhalb der römischen Republik.

auch noch seine Schwester, die, anstatt ihn zu preisen, ihren auf Seiten der Albaner gefallenen Verlobten betrauert.<sup>15</sup> Nach RÜPKE geht es hier nicht um die Normen im Einzelfall, sondern um das generelle Prinzip, nicht (oder eben doch) zu töten: Während Gesellschaften im Allgemeinen nach innen ein Friedensgebot haben, ist umgekehrt (jedenfalls in Rom) das Töten in einer Schlacht für Soldaten nicht nur erlaubt, sondern auf Befehl des Feldherren sogar geboten, der dann dafür aber auch die Verantwortung trägt.<sup>16</sup> Dieses Gebot war so stark, dass sogar die Verwandtschaft der Protagonisten kein Hindernis bildet: „glory is to be preferred over kinship.“<sup>17</sup> Dass die Tötung der Schwester nicht bestraft wird, liegt zunächst an dem Vater der beiden, der dies als nicht verwerflich und von seiner *patria potestas* gedeckt ansieht, und dann am Freispruch durch das Volk – allerdings muss sich Horatius wegen religiöser Bedenken entschuldigen.<sup>18</sup>

Auch wenn es hier nicht genuin um Fragen des römischen Staatsrechts geht, welche Institution welche Rechte (und Grenzen) hat, führt diese Episode, die durch die strafrechtliche Thematik doch mittelbar zum (modern gesprochen) Öffentlichen Recht gehört, mitten hinein in ein Problem, welches im Laufe der Arbeit häufiger auftauchen wird: Verschiedene normative Sphären stehen nebeneinander. Es gibt Regeln (wie ein Tötungsverbot) mit klaren Ausnahmen (wie im Krieg), bei deren Anwendung dann Probleme auftauchen können (Verwandte als Gegner), die mit anderen Interessen (Wohl des Staates) abgewogen werden müssen. Bei dem Tod der Schwester kommt hinzu, dass zum einen nicht die Gesellschaft (oder „der Staat“), sondern der *pater familias* die Strafgewalt hat, zum anderen aber seine Entscheidung, nicht zu bestrafen, wiederum die religiöse Sphäre und damit die Gemeinschaft aller berührt. Solche verschiedenen Geltungssphären auszumachen, ist – soviel sei hier schon gesagt – für Rom sinnvoller als die Konstruktion einer idealtypischen Normenhierarchie mit einer einzigen Grundnorm an der Spitze einer (Normen)-Pyramide.<sup>19</sup>

15 Die Legende findet sich bei Dion. Hal. ant. 3,12–23 und Liv. 1,24–26.

16 Rüpke 1992, S. 72, S. 66 und S. 59.

17 Rüpke 1992, S. 59; das Zitat bezieht sich bei Rüpke darauf, dass die Horatier nicht weniger mutig erscheinen wollen als ihre Cousins, dennoch aber erst mit ihrem Vater Rücksprache halten. Einen höheren Wert als die Verwandtschaft hat aber wohl nicht Ruhm als solcher, sondern hier konkret das Anliegen der eigenen Gemeinschaft, deren Geschick persönlichen Bindungen übergeordnet wird.

18 Nach Liv. 1,26,12f. bringt zunächst der Vater Sühneopfer für seinen Sohn dar, interessanter Weise auf „Staatskosten“ (*pecunia publica*), und schickt Horatius anschließend mit verhülltem Haupt unter einem Balken wie einem Joch hindurch. Bei Dion. Hal. ant. 3,22,6f. lässt der König nach Priestern (τοὺς ἱεροφάντας) rufen, die Horatius dann ebenfalls zur Entsühnung unter dem Joch hindurch schicken.

19 Dies gilt auch für den ansonsten rechtshistorisch-methodisch generell wie auch für Rom speziell fruchtbaren Typus der empirischen Grundnorm, der *rule of recognition* von Hart, vgl. dafür 2.2.



### 1.3 VORGEHEN UND AUFBAU DER ARBEIT

Die vorliegende Arbeit hat drei Teile. Die Auflistung und Analyse von Regelkonflikten erfolgt im zweiten Teil, untergliedert in die vier Punkte „Wahlen“, „Provinzvergabe“, „Sakralrecht“ und „Triumphvergabe.“ Der (möglichen) Karriere eines römischen Magistraten folgend, wird mit den Wahlen begonnen und mit den Triumphen geendet. Allen diesen Bereiche ist gemeinsam, dass Institutionen wie Konsulwahlen oder Triumphfeiern allgemein akzeptiert und gewollt, ja nötig sind, ihre spezifische Konkretisierung aber bei der Frage, wer Konsul werden und wer triumphieren darf, umstritten ist.<sup>20</sup> Ferner liegen alle diese Bereiche auf der Schnittstelle zwischen Recht und Politik, da die handelnden Akteure sowohl Regeln folgen als auch Regeln aushandeln und setzen können – eine gute Konstellation für die Frage nach Regelkonflikten, und zwar nicht nur für die genannten Themen im Einzelnen, sondern auch für das Verhältnis der daran beteiligten Institutionen (Magistratur, Senat und Volksversammlung) zueinander. Konkret wird für diesen Schritt der Analyse jeweils zwischen *Kriterien-bezogenen Normen* (für die einzelnen Kriterien bei Wahlen, Triumphzügen etc.) und *Institutionen-bezogenen Normen* (für das Verhältnis der Institutionen untereinander) differenziert.<sup>21</sup> Die Analyse von Regelkonflikten ist dabei bewusst immer ähnlich aufgebaut: In allen ausgesuchten Feldern steht am Anfang zunächst ein chronologischer Überblick, in dem sich Anmerkungen eher auf unterschiedliche Überlieferungen beziehen und weniger auf verschiedene Interpretationen der Fälle. Danach wird jeweils systematisch überlegt,

20 Auf alle Felder trifft die spezifische Komplementarität von Hierarchie und Homogenität der Elite zu (Hölkeskamp 2009, S. 21 f.), was Konflikte wahrscheinlich und ihre Lösungen interessant macht. – Es gibt darüber hinaus natürlich noch viele andere Normenkonflikte, darunter so spannende wie die Einberufung des Senats durch einen Volkstribun 210 (Liv. 27,5,16), den Konflikt der beiden Zensoren 209 über die Benennung des *princeps senatus* (Liv. 27,11,9–13) oder den Streit zwischen dem *praetor peregrinus* und zwei Volkstribunen über eine Kriegserklärung gegen die Rhodier 167 (Liv. 44,21); vgl. zu diesen und weiteren Fällen Nippel 2008 und 2009. Einige weitere Konfliktfälle, besonders mit der Beteiligung von Volkstribunen, werden später (u. a. 7.2 und 7.4) auch herangezogen, aber diese Arbeit strebt grundsätzlich keine vollständige Darstellung aller Normenkonflikte in Rom an, sondern konzentriert sich mit Blick auf die Fragen nach (Lösungs-)Mustern von Normenkonflikten sowie nach Strukturen und evtl. Hierarchien von Normen oder Institutionen auf die vier ausgewählten Bereiche, in denen sich besonders viele Konflikte ausmachen lassen. Kapitel 5 über das Sakralrecht fällt dabei ein wenig aus der Reihe, da hier z. T. gleiche Aspekte wie Amtsvoraussetzungen oder Provinzvergabe nun aus der Perspektive des Rekurses auf Sakralrecht behandelt werden; genau dies zeigt aber, dass es notwendig ist, in Rom von mehreren Geltungssphären zu sprechen (vgl. 7.2). Für dieses Nebeneinander von Geltungssphären hätte es ebenfalls ein Kapitel über den *pater familias* geben können, für den sich ebenfalls eine eigene Rechtssphäre ausmachen lässt. Doch dafür sind zu wenige Normenkonflikte überliefert, es sei denn, man nähme die Bereiche des *ius vitae necisque*, der Möglichkeit von Freilassungen und anderes hinzu; vgl. hierzu aber Anm. 763 in 7.2.

21 Um zwischen den Kriterien im jeweiligen Sachgebiet und den auf einer anderen Ebene liegenden Normen zwischen den Institutionen zu trennen, könnte man auch von „inneren und äußeren“ oder von „materiellen und prozeduralen“ Normen sprechen. Keiner der Begriffe scheint mir für die beiden Bereiche wirklich adäquat; Kriterien-bezogene Normen und Institutionen-bezogene Normen sind die relativ besten Begriffe.

wer sich mit wem worüber und mit welchen Argumenten streitet, dann ob sich Lösungsmuster und mithin eine Hierarchie von Normen oder zumindest von Argumenten erkennen lassen und schließlich ob die Konflikte und ihre Lösungen, die ja durchaus auch einen Regelbruch beinhalten können, Rückwirkungen haben auf die zur Verfügung stehenden Regeln, also z. B. einen neuen Präzedenzfall schaffen. – Es gibt damit auch verschiedenen Möglichkeiten, diese Arbeit zu lesen, als Detailanalyse bestimmter Konfliktfälle und -felder oder als Untersuchung von Normen allgemein, anhand von Beispielen aus der römischen Republik.

Untersucht werden für die ausgewählten Bereiche alle relevanten Konfliktfälle der römischen Republik, wobei sich am Ende ein Schwerpunkt in der mittleren Republik herauskristallisiert – spätestens ab dem Bürgerkrieg 49 und der Herrschaft Caesars werden Konfliktfälle auch nur noch punktuell und eher zur Kontrastierung herangezogen, liegen doch schon hier, wie später dann im Prinzipat, andere Rahmenbedingungen für die Frage von Norm und Abweichung vor. Der Beginn der Untersuchung dagegen folgt schlicht dem jeweils ersten relevanten Konfliktfall der vier ausgewählten Felder.<sup>22</sup> Eine Authentizitätsprüfung der Fälle kann bei diesem Vorgehen weitgehend beiseite bleiben, denn für die Frage nach der Geltung von Regeln sind gerade deren Wahrnehmung sowie die Bewertung von Konflikten entscheidend, also auch die Verinnerlichung und damit Erinnerung von Normen, Ausnahmen und Konflikten in der Überlieferung. Es ist dabei meine Überzeugung, dass auch erfundene Fälle (z. B. bei Livius) in den dargestellten normativen Strukturen nicht völlig frei erfunden werden (können) und dass umgekehrt gerade die Rückprojektion der Annalistik es doch wahrscheinlich macht, in den Fällen der Frühzeit spätere Normen erkennen zu können. Nur wenn eine Episode im Ablauf oder Ergebnis aus dem Rahmen eines sonst zu erkennenden Musters herausfällt, ist eine besondere Prüfung der Historizität angebracht; denn es sollen ja allgemeine Aussagen über Normen der *res publica* getroffen werden, nicht die Einzelfälle als solche untersucht werden.<sup>23</sup> Dass damit letztendlich nur etwas über spätrepublikanisches „Regelempfinden“ ausgesagt werden kann, bleibt ein nicht zu umgehendes Problem unserer Quellenlage, die hier kaum Aussagen über längerfristige Entwicklungen zulässt.

Ein ebenfalls nicht zu vermeidendes Problem bildet weiterhin der immer am Anfang vorausgesetzte und vorauszusetzende „Normalfall,“ den es zum einen vielleicht so nie gegeben hat und der zum anderen aus genau denselben Quellenüberlieferungen und Forschungsmeinungen gebildet wird, die später möglicherweise dekonstruiert werden. Dies bedeutet auch, dass nicht ausschließlich Regelkonflikte besprochen werden können, sondern auch Abläufe ohne Streit und Konflikt zu behandeln sind, welche wie eine Folie eine Abweichung kenntlich machen. Hier muss allerdings berücksichtigt werden, in welchem Verhältnis die überlieferten Konflikte

22 Die Untersuchungszeiträume variieren damit leicht von Feld zu Feld. Siehe für eine Übersicht die Tabelle im Anhang (S. 309–319).

23 Dieses Vorgehen wird in den Bemerkungen zur Quellenlage für die Triumphbewilligung (6.2.3), welche ein besonders kompaktes und gut einzugrenzendes Feld darstellt, weiter ausgeführt und an Hand der spezifischen Autoren verdeutlicht. Auf weitere vorangestellte Ausführungen zur Quellenproblematik, etwa wie bei Lippold 1963, S. 1–71, wird dagegen verzichtet.

zu dem „Normalfall“ stehen bzw. ob sich ein solcher überhaupt konstruieren lässt. Eine rein statistische Unterscheidung von Norm und Ausnahme hilft hier nicht weiter; zum einen lässt die Quellenlage dies nicht zu und zum anderen kommt es bei einer Regel und noch mehr bei einer Regelverletzung vor allem auf das Bewusstsein dafür an. RILINGER hat von einer Regel als einer „festen Erwartung“ und von einer Ausnahme als einer „Erwartungsenttäuschung“ gesprochen.<sup>24</sup> Es wird also zwar auch zu unterscheiden sein zwischen zu konstatierenden Regelmäßigkeiten und wirklichen Regeln; aber es kommt nicht nur auf die explizite Nennung beispielsweise von Gesetzen, etwa in der literarischen Überlieferung, an, sondern immer auch auf die Praxis und ein Bewusstsein für die Regel, welches sich vielleicht erst im Konfliktfall oder bei einer Abweichung zeigt. Dabei muss – auch schon vor Caesars Gang über den Rubicon – beachtet werden, dass in Zeiten militärischer Bedrohung oder innerer Unruhe manches, was man retrospektiv als Regelverletzung kennzeichnen möchte, vielleicht einfach hingenommen wurde; wenn also vielleicht Proteste oder Sanktionen nicht überliefert sind, ist im Einzelfall zu fragen, ob eine Handlung überhaupt ein Normbruch war, als Dehnung noch toleriert wurde oder schlicht in eine Zeitspanne fiel, für die – wie beispielsweise unter Marius, Cinna oder Sulla – genau überlegt werden muss, ob und inwieweit ein Schema von Norm und Abweichung überhaupt sinnvoll ist.<sup>25</sup> Umgekehrt muss neben einer vielleicht fehlenden Reaktion auf einen Normbruch auch mit impliziten Normen gerechnet werden: Dass Normen nicht explizit in den Quellen auftauchen, kann jedenfalls nicht nur damit erklärt werden, dass es sie nicht gab, sondern auch damit, dass diese Materie nicht zur Rechtssphäre gehörte (man denke an Bestrafungen innerhalb der Familie), oder aber damit, dass die Norm als völlig selbstverständlich aufgefasst wurde und daher im Normalfall keinerlei Erwähnung fand – ça va sans dire.<sup>26</sup> Gerade Konflikte lassen ein Regelbewusstsein explizit werden, sie scheinen

24 Rilinger 1978, S. 275; vgl. auch Develin 1979, S. 95: „What one’s peers expected was a powerful force!“ Vgl. hierzu 2.1; die dort angestellten Überlegungen finden sich knapp aber treffend auch in einem Punkt über „Praktiken der Sozialisation“ bei Martin 2002b, S. 155.

25 Die rechtliche Bewertung von Sullas Diktatur bleibt umstritten, sie schwankt zwischen „aucune rupture avec la tradition républicaine“ (Hurlet 1993, S. 170) und einem, vielleicht dem entscheidenden Einschnitt in der Geschichte der römischen Republik, so Flower 2010, S. 22f., S. 91–96, S. 120–134, S. 138, die völlig zu Recht betont, die Veränderungen von und unter Sulla nicht zu unterschätzen. Diese Arbeit will aber gerade nicht einzelne Episoden wie eben Sulla oder auch die Gracchen en bloc untersuchen, sondern wagt aus der Perspektive von Normenkonflikten einen Längsschnitt in ausgewählten Feldern, wobei dann auf gewisse Besonderheiten innerhalb der einzelnen Fragestellungen natürlich Rücksicht genommen werden muss; beispielsweise ist die Beobachtung, dass weniger Senatsbeschlüsse durch eine Volksversammlung ratifiziert werden, mit der unter Sulla eingeschränkten Rolle der Volkstribune in Beziehung zu setzen, vgl. für zwei nicht ratifizierte (außenpolitische) Verträge aus dieser Zeit Ferrary 2003, S. 126–128. Auch Rückwirkungen auf die Normen, im Sinne von klaren Veränderungen oder auch durch Präzedenzfälle, und sei es abstrakt als Ordnungsbruch, müssen beachtet werden.

26 Vgl. Daube 1973, S. 3 ff.; diese Denkfigur wird an verschiedenen Stellen später erneut aufgerufen (2.2, 3.5, 4.3.1, 8.2), strukturell vergleichbar sind die Ausführungen des Anthropologen Maurice Bloch über offensichtliche, aber eben selbstverständliche und daher nicht reflektierte

mir daher ein guter Indikator zu sein für Normen, deren Anwendung und damit auch für ihren Wert (z. B. in einer Hierarchie).

Eingerahmt werden die vier Analysen von theoretischen Vorüberlegungen in dem ersten Teil und von einer systematischen Interpretation in dem dritten Teil. Die theoretischen Vorbemerkungen sollen zunächst eine Definition des Begriffs Regel bieten. Ausgehend von der Begriffsgeschichte wird Regel als Handlungsanleitung und soziales Konstrukt aufgefasst, welches von gesellschaftlichem Konsens getragen und tradiert wird, daher aber auch gebrochen und verändert werden kann. Für die Frage nach der Geltung von Regeln wird auf die Unterscheidung von sozialer und juristischer Geltung und dafür auf die Idee einer empirischen Grundnorm von HART (*secondary rule*) hingewiesen. Hauptpunkt ist die Erweiterung des Analyse-instrumentariums durch das Konzept eines abzuwägenden „Rechtsprinzips“ gerade im Gegensatz zu einer festen Regel; im Hintergrund stehen dabei Forschungen von DWORKIN und ALEXY. Während diese Unterscheidung von Regel und (Rechts-) Prinzip in drei der vier Fallklassen bereits ausführlich benutzt wird, sollen Fragen nach Grundnormen, Geltungssphären und dem Verhältnis der römisch-republikanischen Institutionen zueinander erst im dritten Teil untersucht werden, wenn die getrennt herausgearbeiteten Strukturen und Muster zusammengeführt werden und Eigenarten des römischen „Normsystems“ zur Debatte stehen (7.1). Die beiden Hauptergebnisse sind die große normative Kraft des jeweils letzten Volksversammlungsbeschlusses und die Stellung des Senats als Mittelpunkt und Entscheidungsorgan der meisten Konflikte. Beide Ergebnisse lassen sich in verschiedene Richtungen ausbauen: Die Rolle der Volksversammlung führt (7.2) zu der Frage nach einer Meta-Regel in Rom, und die Beobachtung der Einzelfallentscheidungen des Senats (7.3) zu einer Relativierung der Rolle von *exempla*. Die zu konstatierenden Ergebnisse von verschiedenen Geltungssphären und Verhinderungsmöglichkeiten einerseits und von der notwendigen Diskussion und Entscheidung im Einzelfall andererseits führen zu meiner Interpretation von Rom als einem Konsenssystem (7.4), wobei ich maßgeblich der Theorie von SARTORI über Kosten und Risiken von Entscheidungen folge. Die Rolle von Konsens in grundsätzlichen Fragen sowie eine „Disposition des Nachgebens“ im politischen Alltag zur Senkung von Entscheidungskosten bedingen dabei eine hohe Homogenität der Entscheidungsträger als Gruppe und untermauern mithin die Rolle von Erziehung und Normtradierung. Dieser Aspekt steht im letzten Kapitel im Mittelpunkt, in welchem alle Regelkonflikte zusammengenommen und in den historischen Kontext eingeordnet werden – einerseits (8.1) als Konsequenz der Tatsache, dass sich die Elite nach den Verlusten von Cannae völlig neu konstituieren musste, und andererseits (8.2) selber als Veränderung der *res publica* durch eine Normverhärtung, die zunächst Stabilität sicherte, langfristig aber sowohl Gelegenheit zur sichtbaren Transgression von Normen bot als auch, und vor allem, die Stellung des Senats schwächte, dessen Macht gerade in der Ausnutzung diskretionärer Spielräume bestanden hatte.

kulturelle Verhaltensweisen am Beispiel der Zafimaniry in Madagaskar, für welche er die Formulierung „what goes without saying“ benutzt (Bloch 1992).

Diese Studie steht in der Folge von vielen Arbeiten, die sich nicht mit der Konstruktion eines Staatsrechts, sondern mit der politischen Kultur der römischen Republik befassen. Gelegentlich wird dabei das Konzept einer „Institutionalität“ fruchtbar gemacht, indem man die Institutionen der *res publica* nicht als unwandelbare, gar ahistorische Entitäten, sondern als Ordnungsmuster mit eigener Geschichtlichkeit und kontingenter Erscheinungsform begreift, die sich mit Hilfe von Symbolen und Ritualen auf Dauer zu stellen und zu stabilisieren versuchen, also eben institutionalisieren. Dieses Konzept umfasst dabei sowohl „klassische“ Institutionen wie den Senat oder die Volksversammlung als auch z. B. Kommunikationsstrukturen zwischen Redner und Volk auf dem Forum. Spannungslagen und Widersprüche zwischen den und innerhalb der Institutionen werden gerade nicht verdeckt oder aufgelöst, sondern als stabilisierendes Element herausgehoben.<sup>27</sup> Und doch verfolgt meine Studie auch das Ziel, gerade für diese politische Kultur – neben Ritualen, Symbolen und Kommunikationsstrukturen – (das) Recht als zusätzliche Analysekategorie zurück in den altertumswissenschaftlichen Diskurs über die römische Republik zu bringen und vor allem für die genauere Explikation und Definition der jeweiligen Konzepte von Regeln zu werben.<sup>28</sup> Wenn am Ende dennoch Fragen offen bleiben und nicht alle Aspekte der römischen Ordnung bei den einzelnen Konflikten und in der Zusammenschau geklärt werden (können), so mag für die römische Ordnung (wie auch diese Arbeit) gelten, was ALFRED HEUSS 1975 wie folgt formuliert hat:<sup>29</sup>

Aus Gründen, die hier nicht zu erörtern sind, muß jede gegenständliche Fixierung sozialen und politischen Lebens an ihre Grenzen gelangen und weiße Stellen enthalten, die sich nicht ausfüllen lassen, bevor der dafür Zuständige in die hierzu nötige Situation versetzt wird. Jede Ordnung hat auch ihre offenen Fragen. Das ist selbst bei dem Perfektionismus moderner Gesetzestechnik so, trifft aber erst recht für eine ungeschriebene Verfassung wie die römische zu, bei der vieles nicht nur auf Gewohnheitsrecht beruhte, sondern das Wichtigste überhaupt strikter Regeln entbehrte und bloßer Gewohnheit gehorchte.

27 Grundlegend für die sog. TAIM, die Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen, sind insbesondere Melville 1992 und Rehberg 1998 sowie 2001. Für den Bezug zur politischen Kultur der römischen Republik vgl. hier nur Hölkeskamp 2004a, S. 67 ff.; 2005, S. 120 ff. und bes. Jehne 2005b, S. 155 ff.

28 Erinnert sei nur an das Gebot von Max Weber (1904, S. 156), sich selbst und anderen „zum Bewußtsein zu bringen, welches die Maßstäbe sind, an denen die Wirklichkeit gemessen“ wird. Daneben kommt die Arbeit auch der Forderung von Michael Stolleis (2008, S. 46) für eine neue Rechtsgeschichte nach, sich nicht länger auf die Privatrechtsgeschichte zu beschränken.

29 Heuss 1975, S. 9.